

Werkstätten Ordnung

Die Werkstätten Ordnung deckt alle Bereiche ab, die erforderlich sind um:

1. Den Unterrichtserfolg bestmöglich sicherzustellen
2. Die Pflege und Wartung des Werkstätten Inventars zu gewährleisten
3. Die Ordnung und Reinlichkeit aufrecht zu erhalten
4. Die Unfallgefahren zu erkennen und vorzubeugen

1.0 Sicherstellung des Unterrichtserfolges

- 1.1 Die Leitung des Werkstätten Betriebes obliegt dem vom Direktor eingesetzten Gesamtwerkstätten Leiter und den Fachwerkstätten Leitern. Allfällige Beschwerden sind bei diesen Personen oder den zuständigen Werkstätten Lehrern einzubringen.
- 1.2 Der Zutritt zu den Werkstätten ist nur jene/n Schülern/innen zu gestatten, welche in der Werkstätte beschäftigt sind. Alle anderen Schüler/innen müssen sich die Bewilligung beim zuständigen Lehrer einholen.
- 1.3 Die Schüler/innen müssen rechtzeitig zum Unterricht in der Werkstätte anwesend sein und an dem vom Lehrer bestimmten Platz die Arbeitseinteilung entgegennehmen. Das Verlassen der Werkstätte während des Unterrichtes ist nur mit Zustimmung des Lehrers gestattet.
- 1.4 Der Aufenthalt in anderen Werkstätten oder bei fremden Arbeitsplätzen ist nur über Anordnung des Lehrers gestattet.
- 1.5 Während des Werkstätten Unterrichtes sind die Schüler/innen zum Tragen einer von der Schule vorgeschriebenen Arbeitskleidung verpflichtet. Diese ist in Abständen von ca. 2 Monaten regelmäßig zu reinigen und stets in Ordnung zu halten, um ein unfallfreies Arbeiten zu gewährleisten. Lange Kopfhare bergen eine große Unfallgefahr. Es ist daher Pflicht, für entsprechenden Haarschutz zu sorgen (Haargummi, Kappe oder Haarnetz). Spielereien, Neckereien, Zänkereien, die den Urheber oder Andere gefährden können, sind zu unterlassen.
- 1.6 Alle Schüler/innen müssen die abteilungsweise festgelegten eigenen Werkzeuge in gepflegtem und einsatzbereitem Zustand zur Verfügung haben.
- 1.7 Die durchzuführenden Arbeiten werden den Schülern/innen vom zuständigen Lehrer übertragen. Die erforderlichen Werkzeuge mit Ausnahme der unter Punkt 1.6 angeführten, erhält der/die Schüler/in von der Schule. Er/Sie ist für deren sorgfältige Instandhaltung verantwortlich.
- 1.8 Die dem/der Schüler/in ausgefolgten Werkzeuge dürfen weder weiterverliehen noch ausgetauscht werden. Die Rückgabe ist von dem/der betreffenden Schüler/in selbst zu besorgen. Der/Die Schüler/in ist für die ihr/ihm anvertrauten Werkzeuge verantwortlich.

- 1.9 Die für den allgemeinen Gebrauch bestimmten Arbeitsbehelfe dürfen nur nach vorher eingeholter Bewilligung des Lehrers benützt werden und sind nach Gebrauch wieder an die Entnahmestelle, im gereinigten Zustand zurückzubringen.
- 1.10 Das Wegtragen von Werkzeugen und Werkstoffen aus den Werkstätten ist strengstens untersagt.
- 1.11 Für jedes in der Werkstätte herzustellendes Werkstück muss dem/der Schüler/in eine Zeichnung, Skizze oder ein Modell als Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen, welches alle für die Fertigung erforderlichen, normgerechten Informationen enthält.
- 1.12 Das für den Unterrichtsgebrauch zur Verfügung gestellte Informationsmaterial (Zeichnungen, Beschreibungen, Skizzen u. dgl.) ist schonend zu behandeln.
- 1.13 Jede/r Schüler/in muss ein Werkstättenheft führen, in welches er/sie alle Arbeiten, die er/sie in der Werkstätte ausgeführt hat, schlagwortartig unter reichlicher Verwendung von Skizzen, einträgt. (Siehe Anleitung zur Führung des Werkstättenheftes)
- 1.14 Ist ein/e Schüler/in mit einer Maschine oder speziellen Arbeiten noch nicht vertraut, so darf sie/er diese nur nach vorangegangener Anleitung und unter Aufsicht des Lehrers benützen.
- 1.15 Nur wer ausdrücklich vom Werkstätten Lehrer ermächtigt ist, an einer Maschine oder Vorrichtung Reparaturen vorzunehmen, darf solche Arbeiten durchführen.

2.0 Pflege und Wartung des Werkstätten Inventars

- 2.1 Wahrgenommene Schäden an Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen, Beleuchtungs- und sonstigen Einrichtungen, sowie Abgänge an Werkzeugen, Werkstoffen usw. sind sofort dem zuständigen Lehrer zu melden.
- 2.2 Jede/r Schüler/in hat auf größte Wirtschaftlichkeit bei Verbrauch von Werk- und Hilfsstoffen und Energie zu achten. Mutwillig und unachtsam verdorbene Werkstoffe und Werkzeuge müssen ersetzt werden. Außerdem unterliegt der/die Schuldtragende noch einem Disziplinarverfahren.
- 2.3 Das Schmieren und Reinigen von Maschinenteilen und Lagern darf nur während des Stillstandes der Maschinen vorgenommen werden.
- 2.4 Am Schulschluss in der letzten Unterrichtswoche müssen alle Kühlmittelbehälter in den Werkzeugmaschinen ausgepumpt und die Behälter mit einem Desinfektionsmittel mit Wasser vermischt, durchgespült werden. Die Behälter werden erst wieder am Schulbeginn gefüllt.
- 2.5 Die Zentralspäne- Rauchgasabsaugung im Keller muss jede Woche einmal auf Überfüllung kontrolliert werden (siehe Betriebsanleitung).
- 2.6 Alle Werkzeugmaschinen und Werkstätten Räume sind in Zuständigkeitsbereiche gegliedert, für die jeweils ein Lehrer die Verantwortung für die Instandhaltung trägt. Diese Zuständigkeitsbereiche sind an gut sichtbarer Stelle in der Lehrerwarte zur Einsicht angebracht.

3.0 Ordnung und Reinlichkeit

- 3.1 Alle Schüler/innen haben die Verpflichtung, auf Reinlichkeit und Ordnung zu sehen.
- 3.2 Zu der vom Lehrer angegebenen Zeit vor Schluss des Unterrichts hat jede/r Schüler/in seine Werkzeuge und Werkstücke sorgfältig zu verwahren bzw. abzugeben, seinen Arbeitsplatz zu reinigen, alle Abfälle (Späne) an den hierfür bestimmten Platz zu schaffen.
- 3.3 Nach dem Zusammenräumen, zu der ebenfalls vom Lehrer angegebenen Zeit, müssen sich die Schüler im Waschraum reinigen. Die Schüler/innen können die Werkstätte erst verlassen, wenn sie vollständig sauber ist.
- 3.4 Die zugewiesenen Garderoben im Werkstätten Aufgang müssen schonend behandelt und sauber gehalten werden. Die Schüler/innen sind verpflichtet, ihre Arbeitskleidung dort abzulegen und in Straßenkleidung die Werkstätte zu verlassen.
- 3.5 Nach beendigter Benützung sind Maschinen, Werkzeuge, Einrichtungen und Arbeitsräume sofort zu reinigen und alle nicht mehr benötigten Arbeitsbehelfe und Werkzeuge an den für sie bestimmten Platz aufzubewahren.
- 3.6 Das gründliche Reinigen, der Maschinen, Werkzeuge, Einrichtungen und Werkräume ist fallweise (z.B. vor Ferien) in den letzten Stunden des Werkstättenunterrichtes auf Anordnung des Werkstätten Lehrers von Schülern/innen durchzuführen. Der Fußboden in den Werkstätten Schlosserei und Mechatronik muss nach jedem Handwerkstag an besonders verschmutzten Stellen mit dem zur Verfügung stehenden Reinigungsmittel und Reinigungsgerät gereinigt werden (z.B. bei Ölverschmutzung, Farbe, usw.).
- 3.7 Starke Verschmutzungen an den abwaschbaren Wänden können ebenfalls mit dem unter Punkt 3.6 angeführten Reinigungsmitteln entfernt werden.

4.0 Unfallgefahren beseitigen

- 4.1 In jeder Werkstätte steht ein Verbandskasten in der Lehrerwarte zur Verfügung.
- 4.2 Bei schweren Verletzungen ist ein Arzt oder die Rettung über die in der Telefonanlage einprogrammierte Kurzwahlnummer zu verständigen. Bei Verletzungen unbestimmten Grades ist in jedem Fall zunächst die Krankenstation zu verständigen bzw. der/die verletzte Schüler/in dorthin zu begleiten.
- 4.3 Bei schweren Unfällen mit Krankenhauskontakt muss ein Unfallprotokoll verfasst werden. Entsprechende interne Formulare liegen in der Lehrerwarte auf.

- 4.4 Die Schüler/innen müssen nachdrücklichst auf die Gefahren des Werkstätten Betriebes aufmerksam gemacht werden. Alle diesbezüglichen Unfallverhütungsvorschriften sind gewissenhaft einzuhalten. Bei Arbeiten, welche die Augen des/er Schülers/in gefährden, ist der vorgeschriebenen Augenschutz anzuwenden. Ringe, heraushängende Halsketten und Armbanduhr dürfen in der Werkstätte nicht getragen werden. Die Arbeitskleidung (Overall) darf nicht aus den Armen genommen werden und um die Hüfte gebunden werden.
- 4.5 Maschinen und Vorrichtungen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nach dem alle erforderlichen Schutzvorrichtungen angebracht sind und deren einwandfreies Funktionieren festgestellt wurde.
- 4.6 Bei Maschinen, die eine besondere Unfallgefahr bedingen, z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Abkantpresse usw. dürfen die dort beschäftigten Lehrer oder Schüler/innen nicht angesprochen werden, was durch Aufschrift Tafeln in entsprechender Größe bekanntgemacht ist.
- 4.7 Bei irgendeinem Unfall ist Jede/r verpflichtet, einen der an verschiedenen Stellen der Werkstätte angebrachten NOTAUSSCHALTER zu bedienen, um so alle Maschinen und Steckdosen stromlos zu machen. Im Falle besonderer Gefahr (Brand) sind die entsprechenden Weisungen der Schulorgane ausnahmslos zu befolgen und besondere Hinweise für die Brandverhütung strengstens einzuhalten.
- 4.8 Bei Reparaturen an Maschinen, beim Einspannen neuer Werkzeuge usw. sind Maßnahmen zu treffen, welche ein selbständiges Einschalten der Maschinen ausschließen.
- 4.9 In Bewegung befindliche Maschinenteile dürfen nicht berührt werden.
- 4.10 An Beleuchtungskörpern, Schaltungen, Leitungen, Wasserhähnen und dergleichen dürfen Schüler/innen keine wie immer gearteten Veränderungen durchführen. Arbeiten an solchen Einrichtungen, auch das Beheben von Mängel, dürfen nur unter spezieller Aufsicht des zuständigen Lehrers durchgeführt werden.
- 4.11 Das Heben und Transportieren schwerer Lasten, insbesondere von Maschinen, was auch einen Bestandteil des Unterrichts darstellt, darf von den Schülern/innen nur nach Anordnung und unter Aufsicht des Lehrers durchgeführt werden. Schwenkkräne und Brückenkräne in der Schlosserei dürfen nur von Lehrern bedient werden.
- 4.12 Die Abkantpresse in der Schlosserei darf von Schülern/innen nur in Anwesenheit des Lehrers in Betrieb genommen werden.
- 4.13 Jede/r Schüler/in bestätigt durch ihre/seine Unterschrift, dass sie/er über die Werkstätten Ordnung in allen Punkten vom zuständigen Lehrer eingehend informiert wurden. Diese Information ist im Klassenbuch zu vermerken.
- 4.14 Einmal jährlich ist eine Schulräumung in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr durchzuführen.

Das Leitungsteam